

BETRIEBSREGLEMENT

Inertstoffdeponie Schlättergraben

in der Gemeinde Ernen

Die Gemeinde Ernen:

eingesehen

- die Technische Verordnung über Abfälle (TVA) vom 20. Dezember 1990
- Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983
- Gesetz betreffend die Anwendung der Bundesgesetzgebung über den Umweltschutz vom 21. Juni 1990

erlässt:

ein Betriebsreglement für die Deponie Schlättergraben, Ausserbinn

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Die Gemeinde Ernen bezweckt den Unterhalt und den Betrieb einer Inertstoffdeponie „Schlättergraben“ Ausserbinn.

2. ART DER ABFÄLLE

Art. 2 Zugelassene Abfälle

Auf der Inertstoffdeponie „Schlättergraben“ dürfen nur schadstoffarme Abfälle, die ohne weitere Vorbehandlung endlagerfähig sind, deponiert werden, insbesondere:

- a) Bauabfälle, wenn folgende Anforderungen erfüllt sind:

Die Abfälle dürfen nicht mit Sonderabfällen vermischt sein. Sie müssen zu mindestens 95 Gewichtsprozent aus Steinen oder gesteinsähnlichen Bestandteilen wie Beton, Ziegel, Asbestzement, Glas, Mauerabbruch, Strassenabbruch bestehen.

Metalle, Kunststoffe, Papier, Holz und Textilien müssen vorgängig soweit entfernt werden, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist.

- b) Abfälle industrieller oder gewerblicher Herkunft, welche die in Anhang 1, 11 Inertstoffe, der TVA aufgeführten Anforderungen erfüllen.
Der Inhaber solcher Abfälle muss bei der Abgabe nachweisen, dass seine Abfälle die Anforderungen an Inertstoffe erfüllen.
- c) Bauabfälle die zur Sortierung und Wiederverwertung geeignet sind. Die Bauabfälle sind derart zu lagern bzw. rechtzeitig zu entfernen, um bei allfälligen Lawineneignissen keine Schäden anzurichten.

Art. 3 Nicht zugelassene Abfälle

Nicht abgelagert werden dürfen:

- a) Sonderabfälle;
- b) Siedlungsabfälle;
- c) Kehrriechtschlacke;
- d) Klärschlamm;

sowie

- e) flüssige Abfälle;
- f) explosive Abfälle;
- g) infektiöse Abfälle;
- h) Abfälle, die nach der Tierseuchengesetzgebung behandelt werden müssen;

Art. 4 Ablagerung von inerten Abfällen und Aushubmaterial

Unverschmutztes Aushub- und Abraummateriale darf abgelagert werden, sofern das Material nicht für Rekultivierungen verwendet werden kann.

Zur Wiederverwertung, bzw. zur Wiederinstandstellung geeignetes Material, ist nach den Anweisungen des Deponiechefs auf dem Platz zu lagern. Ueber dieses Material verfügt die Gemeinde Ernen.

Das Deponieareal kann als Holzzwischenlager benutzt werden.

3. BETRIEB

Art. 5 Oeffnungszeiten

Die Deponie ist gemäss Vereinbarung mit der Gemeindeverwaltung Ernen geöffnet.

Wenn das Deponiepersonal abwesend ist, ist das Anliefern untersagt.

Art. 6 Ablieferung und Annahme des Materials

Die Chauffeure melden sich vor dem Abladevorgang beim zuständigen Personal, um das zu deponierende Material zu bezeichnen.

Der Inhaber der Abfälle muss bei der Abgabe nachweisen, dass seine Abfälle die Anforderungen an Inertstoffe erfüllen.

Wird das Deponiematerial nach der Kontrolle zur Deponie zugelassen, weist das Deponiepersonal den Abladeplatz an. Der Weisung ist strikte nachzukommen.

Der Bach und dessen Ufervegetation darf nicht überschüttet und das angrenzende Waldareal nicht tangiert werden.

Der Aufbau der Deponie muss nach Deponievorschrift gemäss den genehmigten Bauplänen erfolgen.

Art. 7 Mengenerfassung / Abrechnung

Bevor der Zubringer den Recyclingplatz verlässt, hat er die Deponiegebühr zu entrichten, sei dies mittels Barzahlung oder durch Unterzeichnung eines Lieferscheines. Der Lieferschein kann identisch sein mit der Deklaration des Deponiegutes. Die Menge des zu deponierenden Materials ist durch das Deponiepersonal nach m³ lose zu schätzen. Weicht die Schätzung von den Angaben des Zubringers ab, entscheidet der Deponiechef über die Anzahl m³.

Art. 8 Zugang zum Deponieareal

Die Gemeinde Ernen trifft die geeigneten baulichen und technischen Massnahmen, so dass das Deponieareal nur über einen kontrollierten Zugang zugänglich ist.

Art. 9 Kontrolle und Überwachung

Die Kontrolle und Überwachung obliegt der Gemeinde Ernen.

Die Deponie darf nur vom Deponiepersonal geöffnet und geschlossen werden. Es ist untersagt, Schliessvorrichtungen zu missachten oder gar zu entfernen.

Der Deponiebetrieb ist auf das Sommerhalbjahr beschränkt. (gemäss Rodungsbewilligung vom 19. August 1998)

Art. 10 Ordnung

Die Gemeinde Ernen verpflichtet sich, das Deponieareal ordentlich zu unterhalten, die offene Betriebsfläche möglichst klein und die Zufahrtsstrassen sauber zu halten, sowie die notwendigen Signalisations- und Informationsanlagen auf dem Deponieareal anzubringen.

Art. 11 Staubverfrachtungen

Die Gemeinde Ernen wartet die Deponie regelmässig und vermeidet durch geeignete Massnahmen Staubverfrachtungen aus dem Deponiebereich.

4. GEBÜHREN

Art. 12 Benutzer-Gebühren

Die Gebühren werden vom Gemeinderat festgesetzt und betragen je nach Aufwand und Deponiegut zwischen Fr. 6.—bis Fr. 12.--/ m³

Art. 13 Abrechnung mit der Gemeinde

Aufgrund der Lieferscheine wird auf Ende Jahr durch die Gemeinde Ernen die Gesamtabrechnung für das vorangehende Jahr erstellt.

Der Betrag ist innert 30 Tagen zahlbar.

5. VERÄNDERTE RAHMENBEDINGUNGEN

Art. 14 Veränderte gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Gemeinde Ernen verpflichtet sich, die gesetzlichen Vorschriften einzuhalten.

Notwendige Anpassungen in Betrieb, Unterhalt, Wartung oder Gestaltung der Anlagen werden nach den Weisungen der zuständigen kommunalen oder kantonalen Behörden ausgeführt.

Die in der Rodungsbewilligung des Staatsrates vom 19. August 1998 erwähnten Auflagen und Bedingungen bilden integrierenden Bestandteil dieses Betriebsreglements.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 15 Strafen

Benutzer, die die gesetzlichen Vorschriften, das Deponiereglement und die Anweisungen des Deponiepersonals missachten, können nach vorheriger Mahnung durch die Gemeinde Ernen von der Deponiebenutzung ausgeschlossen werden.

Zu widerhandlungen gegen dieses Reglement werden mit Bussen bis zu Fr. 25'000.-- geahndet.

t. 16 Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes

Die Verantwortung für die schadlose Deponie der Stoffe und die Einhaltung der gemäss Reglement zulässigen Deponiematerialien trägt der Verursacher. Der verantwortliche Verursacher hat den unzulässigen Zustand der Deponie auf eigene Kosten zu beheben, resp. beheben zu lassen.

Die Beseitigung hat auf mündliche Anweisung hin zu erfolgen. Im Weigerungsfalle ist das Deponiepersonal gegen Entschädigung durch den Verursacher zur Ersatzvornahme verpflichtet.

Art. 17 Inkrafttreten

Die Bestimmungen des vorliegenden Reglements treten nach Annahme durch die Urversammlung und nach Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

So beschlossen in der Gemeinderatsitzung vom 7. September 2005.

Die Urversammlung hat dieses Reglement an seiner Sitzung vom 22. November genehmigt.

Gemeindeverwaltung ERNEN

Der Präsident:

Der Schreiber:

Clausen Willy

Clausen Stefan

Homologiert durch den Staatsrat am 15.02.2006

Gebührentarife welche vom Gemeinderat an der Sitzung vom 15. März 2005 festgelegt wurden:

Zahlung der

	Kehrichtgebühr in Ernen	Alle andern
Weniger als 5 m³ / Jahr	gratis	Fr. 10.—
5 – 50 m³ / Jahr	Fr. 8.—	Fr. 8.—
Mehr als 50 m³ / Jahr	Fr. 6.—	Fr. 6.—